

Österreichische Blätter für

GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT

ÖB1

Herausgeber Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz
und Urheberrecht

Redaktion und Schriftleitung Lothar Wiltschek, Gottfried Musger,
Walter Holzer

Mai 2014

03

97 – 152

Beiträge

Zur internationalen Zuständigkeit bei Streitigkeiten wegen Persönlichkeits-, Immaterialgüter- und Lauterkeitsrechtsverletzungen

Thomas Garber ➤ 100

Die zivilprozessuale Behauptungslast in Follow-on-Verfahren

Stefan Albiez ➤ 109

Die Leerkassettenvergütung für Computerfestplatten und Smartphone-Datenspeicher *Alexander Schnider, Lukas Feiler und Bernhard Kainz* ➤ 113

Leitsätze

Nr 23 – 31 ➤ 118

OGH 20. 1. 2014, 4 Ob 223/13t, *Markenlizenz* *David Plasser* ➤ 118

GA Kokott, Schlussanträge 30. 1. 2014, C-557/12, *KONE AG ua, Umbrella Pricing* *Raoul Hoffer* ➤ 119

EuGH 19. 12. 2014, C-202/12, *Innoweb BV/Wegener ICT Media BV, Wegener Mediaventions BV* *Arthur Stadler und Johanna Köfinger* ➤ 120

Rechtsprechung

Offenlegung im E-Commerce – Verletzung von Offenlegungspflichten als Verstoß gegen das Lauterkeitsrecht *Clemens Appl* ➤ 121

Kornspitz II – Möglicher Verfall der Marke Kornspitz

Katharina Majchrzak und Silke Graf ➤ 125

Rolex – Privater Erwerb von rechtsverletzender Ware *Guido Donath* ➤ 128

Live-Sportübertragungen – Urheberrechtlicher Schutz von

Fußballübertragungen *Manfred Büchele* ➤ 134

EDV-Firmenbuch V – Angemessenes Entgelt für die Nutzung

Michael Woller und Dominik Hofmarcher ➤ 140

Göteborgs-Posten – Kein Eingriff in das Urheberrecht durch Setzen von Links *Christian Handig* ➤ 147

→ Kartellrecht

Art 101 AEUV (Art 81 EG; Art 85 EGV)

ÖBI-LS 2014/29

Das Ziel einer einheitlichen und wirksamen Durchsetzung der Wettbewerbsregeln des Europäischen Binnenmarkts gebietet eine unionsweit einheitliche Beantwortung der Grundsatzfrage, ob Schäden, die auf Preisschirmeffekten beruhen, von den Kartellbeteiligten zu ersetzen sind oder nicht. Kriterien für die Beantwortung dieser Frage sind die Vorhersehbarkeit solcher Effekte und die Vereinbarkeit des Schadenersatzes mit der Zielsetzung des Kartellverbots. Beides ist grds zu bejahen. Das Kartellverbot steht daher einer Auslegung und Anwendung des nationalen Rechts entgegen, wonach es aus Rechtsgründen kategorisch ausgeschlossen wäre, dass die an einem Kartell beteiligten Unternehmen zivilrechtlich für Schäden hafteten, die daraus resultieren, dass ein an diesem Kartell nicht beteiligtes Unternehmen im Windschatten der Machenschaften des Kartells seine Preise höher festgelegt hat, als dies ansonsten unter Wettbewerbsbedingungen zu erwarten gewesen wäre. Es ist allerdings im Einzelfall zu prüfen, ob tatsächlich kartellbedingte Preisschirmeffekte aufgetreten sind. Für die Beweisführung ist grds das nationale Recht maßgebend.

GA Kokott, Schlussanträge 30. 1. 2014, C-557/12, KONE AG ua, Umbrella Pricing – Schlussanträge der Generalanwältin.

Anmerkung: Die Schlussanträge der GA Kokott sind über den konkreten Fall hinaus von grundsätzlicher Bedeutung. Immerhin postuliert sie darin eine Art Sonderzivilrecht auf europäischer Ebene, zumindest sofern es Schadenersatzansprüche aus Kartellrechtsverstößen betrifft. Bisher hätte man eher angenommen, dass die konkreten zivilrechtlichen Ansprüche aufgrund der sog. „Jedermann“-Rsp (EuGH 20. 9. 2001, C-453/99, *Courage und Crehan*, Slg 2001, I-06297, sowie EuGH 13. 7. 2006, C-295/04, *Manfredi ua*, Slg 2006, I-06619) solche des nationalen Rechts sind, wenngleich modifiziert durch den unionsrechtlichen Effektivitäts- und Äquivalenzgrundsatz.

Die GA geht jedoch einen anderen Weg. Ihrer Meinung nach sind die Ansprüche unionsrechtlicher Natur, somit der Disposition des nationalen Gesetzgebers entzogen. Dieser durchaus interessante Ansatz könnte als konsequente Fortführung der „Jedermann“-Rsp gesehen werden. Immerhin wird dadurch bestmöglich abgesichert, dass diese Rsp nicht durch nationale Bestimmungen unterwandert wird.

Folgt der EuGH den Schlussanträgen, so werden sich in der Folge Abgrenzungsfragen zu den Verfahrensvorschriften ergeben. Diese haben in Schadenersatzverfahren aus Kartellrechtsverstößen erhebliche Bedeutung, sind aber nach Auffassung der GA weiterhin dem nationalen Recht „zuzuschlagen“. Dazu gehören nach den Ausführungen der GA zB die Regelungen betreffend die Beweisführung. Allerdings ist die Dispositionsmöglichkeit des nationalen Gesetzgebers hier ebenfalls eingeschränkt. Denn aufgrund des Effektivitätsgrundsatzes muss eine realistische Möglichkeit bestehen,

die unionsrechtlich begründeten Ansprüche auch tatsächlich durchzusetzen.

Raoul Hoffer